

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 8 Schwanthalerhöhe**

**Widmungserweiterung
eines Teilbereichs des Gollierplatzes (Südseite)**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12324

Anlage
Plan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 8 Schwanthalerhöhe
vom 07.08.2018**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Der bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, Fußverkehr“ gewidmete Teilbereich des Gollierplatzes (Teilfl. aus Flstk. Nr. 8421/2 Gemarkung München Sektion 5) zwischen dem Kiliansplatz (= km 0,302) und 68 m östlich des Kiliansplatzes (= km 0,370) soll widmungsrechtlich mit „ + Radverkehr frei“ erweitert werden.

Mit dem BA-Antrag 14-20 / B 00779 „Neue Wege für das Rad im Stadtbezirk 8“ vom 13.01.2015 des Bezirksausschusses des 8. Stadtbezirkes an das Kreisverwaltungsreferat wurde u.a. die Errichtung einer Fahrradstraße in der Gollierstraße westlich der Trappentreustraße beantragt.

In einem Antwortschreiben des Kreisverwaltungsreferates vom 26.03.2018 wurde dargelegt, dass die Errichtung einer Fahrradstraße in der Gollierstraße nur mit einer legalen Überquerung des südlichen Gollierplatzes für den Radverkehr denkbar ist und der Platz vor der Kirche nicht als Fahrradstraße ausgewiesen, sondern lediglich mit dem Zusatzschild „Radverkehr frei“ beschildert werden soll.

Der Bezirksausschuss des 8. Stadtbezirkes hat daraufhin in der Sitzung vom 08.05.2018 das Antwortschreiben der Verwaltung (vom 26.03.2018) zur Kenntnis genommen und die darin enthaltene Aufforderung zur Widmungserweiterung, die für die Freigabe des südlichen Gollierplatzes für Radfahrer benötigt wird, befürwortet.

Dies wurde dem Kreisverwaltungsreferat mit Schreiben vom 14.05.2018 mitgeteilt und anschließend dem zuständigen Baureferat weitergeleitet.

Die Straßenbaubehörde für die zu erweiternde Straßenstrecke ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Erweiterung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmungserweiterung und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügung gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Dr. Söllner-Schaar, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Der Widmungserweiterung des bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, Fußverkehr“ gewidmeten Teilbereichs des Gollierplatzes zwischen dem Kiliansplatz (= km 0,302) und 68 m östlich des Kiliansplatzes (= km 0,370) mit „+ Radverkehr frei“ wird zugestimmt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 8 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Sibylle Stöhr

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 8

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III/13

An das Kommunalreferat - GeodatenService

An das Baureferat - RG 4, VR, VV-E, G, TZ, T 1, T 2
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. mit IV.

1. An dasreferat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden.

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 8 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 8 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I.A.